



## Handreichung „Genehmigungsverfahren und Koordination der Baumaßnahmen“

### Beteiligte Ämter und Institutionen

Der Breitbandausbau ist ein komplexer Prozess, der das Mitwirken verschiedener Fachbereiche, Sachgebiete und Organe bedarf. Daher sollte frühzeitig geklärt werden, welche Personen und Stellen im (Verwaltungs-) Prozess zu beteiligen sind. Da sich der organisatorische Aufbau der Verwaltungen der einzelnen Gebietskörperschaften teilweise stark unterscheidet, sind die folgenden Hinweise in Abhängigkeit der jeweiligen Gebietskörperschaft zu betrachten.

- *Bürgermeister/in, Landrätin, Landrat, Kreisdirektor/in*
- *Politische Gremien:* Diese sollten nach Bedarf bzw. themenspezifisch eingebunden werden.
- *Öffentlichkeitsarbeit:* Durch die Öffentlichkeitsarbeit besteht für die Gebietskörperschaften die Möglichkeit, im Rahmen des eigenwirtschaftlichen Ausbaus durch die Telekommunikationsunternehmen aktiv mitzuwirken (u.a. im Rahmen einer Vorvermarktung).
- *Kämmerer:* Der Kämmerer sollte frühzeitig involviert werden, da moderater Finanzbedarf entstehen kann (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Betrieb einer Web-Plattform).
- *Bauamt:* Der Breitbandausbau ist stark durch verschiedene Baumaßnahmen geprägt. So sind i.d.R. mindestens Tiefbauarbeiten zur Verlegung neuer Kabel notwendig. Weiterhin können auch Hochbaumaßnahmen für den Aufbau neuer Technikstandorte notwendig werden.
- *Katasteramt:* Zur Identifikation nutzbarer Bestandsinfrastruktur, der Dokumentation von Baumaßnahmen und ggf. zur Erstellung eines eigenen Breitbandkatasters, ist die Unterstützung durch das Katasteramt zu empfehlen.
- *Rechtsabteilung:* Der Breitbandausbau und die Telekommunikation werden von einem komplexen Rechtsrahmen umfasst. Die Einbeziehung der Rechtsabteilung ist daher geboten, um auf entsprechende Fragestellungen auch kurzfristig mit fundierten Einschätzungen reagieren zu können.
- *Liegenschaftsverwaltung:* Im Verlauf des Prozesses kann es notwendig werden, Zugang zu Gebäuden und Räumlichkeiten zu bekommen (z.B. für Informationsveranstaltungen oder Technikvorführungen).
- *Wirtschaftsförderung:* Die Wirtschaftsförderung bringt Kenntnisse zum Bedarf der Gewerbebetriebe ein und kann als Multiplikator für die Kommunikation gegenüber Unternehmen genutzt werden.

Neben Institutionen innerhalb der Gebietskörperschaft sind fallweise weitere Institutionen, wie Wegebaulastträger, einzuschalten:

- *Kreisstraßenbauamt:* Das Amt ist einzuschalten, wenn bei geplanten Baumaßnahmen Kreisstraßen betroffen sind.
- *Straßen.NRW:* Ist bei Planung einer Infrastrukturverlegung entlang von Bundes- und Landesstraßen einzuschalten.
- *Landschafts- oder Naturschutzbehörde:* Ist bei der Verlegung von Infrastrukturen durch Landschafts- oder Naturschutzgebiete hinzuzuziehen.
- *Untere Bodenschutzbehörde:* Ist einzuschalten, falls Altlasten im Gebiet der geplanten Trassenverlegung zu erwarten sind. Für diese Materialien ist fallweise eine Entsorgung als Sondermüll sicherzustellen.
- *Amt für Grünflächenmanagement:* Überwacht die Abstände von Grabungen zum Wurzelbereich von Bäumen.
- *Untere Wasserbehörde:* Ist bei der geplanten Verlegung von Breitbandinfrastrukturen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern einzubinden. Diese Behörde ist auf Kreisebene angesiedelt. Auf Ebene der Bezirksregierungen ist die *Obere Wasserbehörde* einzubinden.

- *Deichverbände*: Gemäß Deichschutzverordnung sind Genehmigungen bei der Bezirksregierung einzuholen (Hinweis: 3-Zonen Deichschutz).
- *Öffentlicher Nahverkehr*: Sollte berücksichtigt werden (insb. auch im Hinblick auf die Fahrwege der Schulbusse).
- *Dienstleister für die Müllentsorgung*: Sind zu berücksichtigen, da Straßen ggf. für die großen Müllfahrzeuge aufgrund der Tiefbauarbeiten nicht zugänglich sind, so dass zeitweise keine Müllentleerung möglich ist. Beim entsprechenden Entsorger sollten die Fahrpläne eingeholt werden.

Neben den öffentlichen Institutionen können weitere Genehmigungen erforderlich werden, wenn die Trasse entlang oder auf privatem Gelände erfolgen soll.

- *Deutsche Bahn*: Die Bahn verfügt zum Teil über nutzbare Leitungen oder Kabelschächte, die für den Breitbandausbau genutzt oder auf Anfrage angemietet werden können. Bei der Verlegung entlang der Bahntrassen oder bei Querungen von Trassen, der Nutzung von Brücken sowie von Tunneln sind im Vorfeld Genehmigungen einzuholen.
- *Grundstückseigentümer*: Wenn auf privatem Grund Infrastruktur verlegt werden soll, so sind mit den Grundstückseigentümern privatrechtliche Verträge zu schließen.

Aufgrund der Vielzahl von Zuständigkeiten in der kommunalen Verwaltung sowie in weiteren Institutionen empfiehlt es sich, eine Liste der zuständigen Ansprechpartner anzulegen und diese laufend zu aktualisieren.

### **Organisation in der kommunalen Verwaltung**

Um Genehmigungsverfahren in Verbindung mit der Verlegung von Leerrohren zu beschleunigen, zur laufenden Bauüberwachung und zur späteren Abnahme ist es sinnvoll, eine koordinierende Stelle einzurichten. Dies kann in Form eines „Baustellenmanagers“ oder alternativ in Form einer Projektgruppe erfolgen.

Durch die Einsetzung eines Baustellenmanagers können die Arbeiten im Regelfall effizienter, schneller und in besserer Qualität erledigt werden. Die Funktion des Baustellenmanagers wird auch von den Netzbetreibern begrüßt, da hiermit ein kompetenter und entscheidungsfähiger Ansprechpartner zur Verfügung steht. Mit dieser Person können die bei der Baumaßnahme anfallenden Herausforderungen und Lösungsansätze schnell und unbürokratisch besprochen werden.

Idealerweise verfügt der Baustellenmanager über Erfahrungen im *Verwaltungsrecht*, das in der Planungsphase erforderlich ist. Weiterhin sollte er über fundierte *Tiefbaukenntnisse* verfügen, die insbesondere in der Ausführungsphase benötigt werden.

Zu den Aufgaben in der Planungsphase gehören Abstimmungen der Planungen sowie die Begleitung der Genehmigungsverfahren. Im Rahmen dieser Aktivitäten sind folgende Hinweise zu beachten.

- Zu Beginn erfolgt die Besprechung des geplanten Bauvorhabens mit dem Netzbetreiber (und ggf. seinem Generalunternehmer) sowie (Vor-) Begehungen der geplanten Strecken. Wenn die Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung durchgeführt werden, ist davon auszugehen, dass die Flächen/Strecken mängelfrei waren. Bei absehbaren Problemen im geplanten Trassenverlauf werden Alternativen besprochen.
- Sobald der Trassenverlauf vorläufig abgestimmt wurde, erfolgt eine Koordinierung mit den anderen (kommunalen) Versorgern, die eigene Leitungen entlang des geplanten Trassenverlaufs betreiben. Bestenfalls liegen dazu georeferenzierte Informationen oder verlässliche Pläne vor. In der Regel werden einzelne Trassen erneut abgegangen. Gegebenenfalls sind Suchschachtungen erforderlich, um die genaue Lage der anderen Versorgungsleitungen zu ermitteln. Bei der Koordinierung wird festgestellt, ob es Möglichkeiten zur Nutzung von Synergien mit anderen geplanten Tiefbaumaßnahmen gibt, oder ob Versorgungsunternehmen selber Leitungen mitverlegen möchten. Zu den wichtigsten Themen, die mit dem Straßenbulasträger zu besprechen sind, gehören

die möglichen bzw. geplanten Verlegungsmethoden und die Art der Wiederherstellung der Oberfläche nachdem die Verlegung fertiggestellt ist.

- Nach der Koordinierung und Festlegung der Trassen, kann der Netzbetreiber eine Aufbruchgenehmigung und die verkehrsrechtliche Anordnung beantragen. Die Antragsbearbeitung erfolgt durch den Baustellenmanager in Abstimmung mit dem Ordnungsamt.
- Sofern die Trasse durch Wasserschutz- und Landschaftsschutzgebiete oder entlang von denkmalgeschützten Objekten verläuft, weist der Baustellenmanager den Netzbetreiber darauf hin. Zudem benennt er die für die Prüfung und Genehmigung zuständigen Stellen, die in der Regel nicht in der Kommune, sondern im Kreis angesiedelt sind. Auch bei Verlegung entlang von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sowie entlang von Bahntrassen liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung nicht bei der Kommune. Dies gilt nicht nur bei Verlegung entlang der Verkehrswege, sondern auch bei erforderlichen Querungen. Bei der Prüfung und Genehmigung hat der Baustellenmanager außer einer fallweisen Beratung keine eigene aktive Rolle. Allerdings prüft er vor Erteilung der Aufbruchgenehmigung, ob die erforderlichen Genehmigungen vorliegen.
- Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt der Baustellenmanager die Genehmigung für den Aufbruch und stimmt den Zeitplan sowie die weiteren Schritte ab. Dazu gehört auch die Besprechung zu den verkehrsrechtlichen Anordnungen.

In der Ausführungsphase treten die Tiefbau-orientierten Aufgaben in den Vordergrund. Allerdings übernimmt der Baustellenmanager nicht die Aufgaben eines Bauleiters. Vielmehr sind seine Aufgaben überwachender Natur und er fungiert als Partner des Bauleiters bei der Lösung von unerwarteten Problemen.

- Vor Baubeginn ist zu prüfen, ob das Unternehmen für die Durchführung der Arbeiten geeignet ist (Prüfung einer Zertifizierung). Neben der Zertifizierung des Unternehmens ist mindestens ein Mitarbeiter pro Arbeitskolonne mit nachgewiesener fachlicher Ausbildung zu benennen.
- Die Absperrmaterialien sind nachweislich auf Gültigkeit zu prüfen.
- Das ausführende Unternehmen ist verpflichtet, mind. 7 Tage vor Baubeginn die Anlieger der betroffenen Straßen schriftlich über die anstehenden Arbeiten zu informieren.
- Bei Inanspruchnahme von Verkehrsflächen (Baustelleneinrichtungsfläche) über den unmittelbaren Aufbruch-/Grabenbereich der Maßnahme hinaus, ist vor Inanspruchnahme ein Antrag auf Sondernutzung der öffentlichen Fläche zu stellen. Dies gilt für Materiallagerung, Aushub, Geräte, Aufstellen von Containern oder Wechselbehältern, Absperrmaterialien, Toiletten etc. Der Antrag auf Sondernutzung ist grundsätzlich gebührenpflichtig.
- Nach Beginn der Tiefbauarbeiten kontrolliert der Baustellenmanager regelmäßig (am besten täglich) die Arbeiten auf der Baustelle. Dabei können offene Fragen oder unerwartete Probleme besprochen und nach Möglichkeit direkt vor Ort geklärt werden. Hierzu können z.B. eine an unerwarteter Stelle aufgefundene Versorgungsleitung oder andere Hindernisse im Boden gehören. Die frühzeitige Abstimmung verhindert, dass später Nacharbeiten erforderlich werden.
- In Abstimmung mit dem Ordnungsamt kann der Baustellenmanager auch die Überprüfung der Einhaltung der verkehrsrechtlichen Anordnungen übernehmen. Die regelmäßige Kontrolle kann vorbeugen, dass Baustellen wegen fehlender Absicherung, falscher Beschilderung o.ä. stillgelegt werden müssen.
- In festgelegten Abständen (z.B. wöchentlich) finden Abstimmungsgespräche mit Netzbetreiber und Generalunternehmer statt, um mögliche Probleme oder notwendige Änderungen zu besprechen.
- Der Baustellenmanager überwacht, dass anfallender Aushub ordnungsgemäß abtransportiert oder seitlich ohne Verkehrsgefährdung gelagert wird. Fällt Sondermüll bei der Maßnahme an (z.B. beim Bohrspülverfahren), überwacht der Baustellenmanager die ordnungsgemäße Entsorgung.
- Bei Spülbohrverfahren sind Bohrprotokolle für die durchgeführten Arbeiten einzufordern.
- Kontrolle auf Verschmutzungen im öffentlichen Raum: Gemäß §32 StVO und §17 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW ist es verboten, öffentliche Flächen zu verschmutzen. Bei der Wiederverfüllung ist auf die Verwendung des im Vorfeld vereinbarten Materials und auf eine sachgerechte Verdichtung zu achten. Empfehlenswert sind eigenständige Verdichtungskontrollen der ungebundenen Tragschichten mittels eines dynamischen Lastplattendruckversuches. Die Anschaffungskosten einer dynamischen Lastplatte betragen ca. 4.700,00 € (brutto). Zusätzlich entstehen jährliche Kalibrierungskosten in Höhe von ca. 300,00 € (brutto).

- Die Lage der neu verlegten Infrastrukturen (und ggfs. auch der anderen Versorgungsleitungen) wird während der Bauarbeiten mit Geodaten erfasst und im Kataster eingetragen. Diese Leistungen sollten im Vorfeld vertraglich vereinbart werden, z.B. als Bestandteil der Regelungen für die Abnahme.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt die Abnahmeprüfung anhand der vorher vereinbarten Standards für die Wiederherstellung. Da erfahrungsgemäß Pflastersteine bei den Aufbrucharbeiten zerstört werden, empfiehlt es sich, bereits im Vorfeld für Ersatz der Steine zu sorgen. Gegebenenfalls sollte beim Hersteller erfragt werden, ob die Steine noch erhältlich sind. So werden zusätzliche Absperrungen der offenen Flächen über die eigentlichen Bauzeiten hinaus vermieden und es muss kein Provisorium geschaffen werden.
- Abschließend erfolgt die Abnahme zur Vereinbarung des Beginns der Gewährleistungszeit.

**Herausgeber:**

Kompetenzzentrum Gigabit.NRW  
 Postfach 10 54 44  
 40045 Düsseldorf  
<http://gigabit.nrw.de/>

Das Kompetenzzentrum Gigabit.NRW ist Auftragnehmer des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Aufgabe und Ziel des Kompetenzzentrums Gigabit.NRW ist es, den Ausbau von zukunftsfähigen Breitbandnetzen in NRW nachhaltig voranzubringen. Das Kompetenzzentrum Gigabit.NRW soll dabei unterstützen, die Breitbandziele des Landes durch Vernetzung, Wissenstransfer sowie Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu erreichen.

Dieses Dokument ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Kompetenzzentrums Gigabit.NRW und wird vorbehaltlich aller Rechte ohne die Erhebung von Kosten abgegeben und ist nicht für den Verkauf bestimmt. Vervielfältigungen, Mikroverfilmung, die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Medien sind ohne Zustimmung des Herausgebers nicht gestattet.

Die Inhalte dieser Publikation sind zur grundlegenden Information für die am Thema „Eigenwirtschaftlicher Breitbandausbau durch Bürgerinitiativen“ Interessierte gedacht. Sie entsprechen dem Kenntnisstand der Autoren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und haben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Meinungsbeiträge geben die Auffassung einzelner Autoren bzw. Interviewter wieder. In den Grafiken kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

Die Inhalte wurden in Zusammenarbeit mit externen Breitbandverantwortlichen erstellt.

**Bezugsquelle:**

Kompetenzzentrum Gigabit.NRW  
 Postfach 10 54 44, 40045 Düsseldorf  
 Telefon: +49 211/981-2345  
 Email: [info@gigabit.nrw.de](mailto:info@gigabit.nrw.de)  
 Internet: <https://www.gigabit.nrw.de/>  
 Im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

**Redaktion:**

Kompetenzzentrum Gigabit.NRW

**Stand:** 23.11.2018

**Gestaltung:** Kompetenzzentrum Gigabit.NRW